

1382/AB XXI.GP  
Eingelangt am: 18.12.2000  
BM für Justiz

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Johannes Jarolim und GenossInnen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Häftlingsdatei und sensible Daten“ gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 6:

Unter „vollzugsrelevanten Lebensumständen außerhalb der Vollzugsanstalt“ im Sinne des § 15a StVG sind einerseits Kontakte zu Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges zu verstehen, wie etwa Angehörige und sonstige Bezugs - personen, Komplizen, ehemalige oder möglicherweise zukünftige Dienstgeber und Unterstützungsvereinigungen. Andererseits sind auch Ausbildungen und Fähigkeiten, die der Insasse erworben hat - wie etwa eine abgeschlossene Lehr - oder Berufsausbildung - darunter zu subsumieren. Eine sexuelle Orientierung, die nicht gegen gesetzliche Verbote verstößt, ist nicht vollzugsrelevant und fällt nicht unter die zitierte Gesetzesbestimmung. Diese Daten werden weder verarbeitet noch gesammelt.

Von den Justizanstalten werden Daten aus dem Sexualleben eines Insassen - derzeit ohne Automationsunterstützung - nur insoweit festgehalten, als es sich um Umstände, die mit der Anlassstat im Zusammenhang stehen (zB pädophile oder sadistische Neigungen), oder um Vorfälle handelt, die die Sicherheit und Ordnung der Justizanstalt gefährden (zB sexuelle Übergriffe auf andere Insassen). Die Rechtsgrundlage hiefür ist § 20 StVG, der den gesetzlichen Auftrag zur Aufrechthaltung von Sicherheit und Ordnung in den Justizanstalten sowie zur Resozialisierung festschreibt. Derartige Umstände unterliegen wie jedes Behördenwissen den

bestehenden Geheimhaltungsverpflichtungen (Amtsgeheimnis, Datenschutz), deren Verletzung zu straf und disziplinarrechtlicher Verfolgung führen kann.